

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungs-/Änderungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 14. Dez. 1988
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
Änderung des Bebauungsplanes be-
schlossen.

Dieser Beschluß wurde am 02. Aug. 1990
öffentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB wurde am / in
der Zeit vom 06. Juli 1992 bis
17. Juli 1992 durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 11. Nov. 1992
die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekannt-
machung hat der Bebauungsplanentwurf
mit Textteil und Begründung in der Zeit
vom 16. Dez. 1992
bis 20. Jan. 1993
öffentlich ausgelegt.

4. Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan
am 11. Mai 1994 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem.
§ 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsi-
dium Freiburg angezeigt. Das Regierungs-
präsidium Freiburg hat das Anzeigeverfah-
ren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt
und mit Verfügung vom 09.11.1998
Az.: 21-2511.2-18/196 erklärt, daß keine
Verletzungen von Rechtsvorschriften
geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der
öffentlichen Bekanntmachung der
Genehmigung gem. § 12 BauGB
am 19.12.1998 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 22/12/98
10/8/98



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den
Anforderungen des § 1 der
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 10.8.1998



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch,
ausgenommen Änderungen laut Beschluß
des Gemeinderates vom 11. Mai 1994

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den 10/8/98

